



**GEMEINDE LACHEN SZ**



**LACHEN BEWEGT**

# **Richtlinien für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten / Transparenten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen der Gemeinde Lachen**

vom 12. August 2019

## **Art. 1** Geltungsbereich / Ziele

Diese Richtlinie regelt das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen in der Gemeinde Lachen.

Die Ziele dieser Richtlinie sind:

- Gleichbehandlung aller Lachner Ortsparteien (Chancengleichheit)
- Kleiner Administrationsaufwand
- Zeitlich klar definierte Rahmenbedingungen
- Örtlich begrenzte Wahl- und Abstimmungswerbung

## **Art. 2** Standorte

Die Gemeinde Lachen stellt jeder politisch aktiven Partei in der Gemeinde einen Wahlplakatständer für Wahl- und Abstimmungswerbung zur Verfügung. Der Standort befindet sich vor dem Gebäude Seeplatz 1. Weitere Standorte werden bei Bedarf und nach Möglichkeit durch den Gemeinderat Lachen bestimmt.

Das Aufstellen oder Anbringen von Wahl- und Abstimmungswerbung auf allen anderen öffentlichen Plätzen ist untersagt.

## **Art. 3** Zugelassene Wahl- und Abstimmungswerbung

Wahlwerbung (Parteien, Einzelpersonen)

- Wahlplakate, der an der Wahl zugelassenen Parteien respektive Kandidatinnen/Kandidaten
- Geltungsbereich: Wahlen des Gemeinderates, Bezirkrates, Kantonsrates, Regierungsrates, Nationalrates und Ständerates

Abstimmungswerbung (nur Parteien)

- Plakate über Abstimmungsvorlagen der Gemeinde Lachen, des Bezirks March, des Kantons Schwyz sowie des Bundes

## **Art. 4** Prioritäten

Die Plakatständer werden 35 Tage vor dem Wahl-/Abstimmungstermin bis spätestens 12.00 Uhr auf dem vorgesehenen Standort vor dem Gebäude Seeplatz 1 zur Verfügung gestellt. Die Parteien werden per Mail informiert, sobald die Plakatständer zur Benützung bereitstehen. Eine weitere Bewilligungserteilung durch die Gemeinde entfällt dabei. Die Zuteilung erfolgt unter dem Motto: First in, first serve.

## **Art. 5** Benutzungsdauer

Nicht gebrauchte Plakatständer werden durch die Gemeinde Lachen 72 Stunden nach dem Aufstellen wieder abgeräumt.

Nach dem Wahl- / Abstimmungstermin sind die Plakate innert 3 Tagen zu entfernen. Sofern die Entfernung nicht erfolgt, werden diese durch die Gemeinde Lachen unter Kostenfolge entfernt (CHF 50.00 pro Plakatständer).

**Art. 6** Gestaltungsvorschriften

Die Plakate müssen nach Möglichkeit die Grösse des Weltplakatformats 0.90 m x 1.30 m erfüllen, dürfen die Grösse A1 (0.60 m x 0.85 m) nicht unterschreiten.

**Art. 7** Verfehlungen

Die Abteilung Bau und Umwelt ist beauftragt, die Einhaltung der Richtlinie zu prüfen und Übertretungen zu sanktionieren.

**Art. 8** Übrige Bestimmungen

Im Übrigen ist das Merkblatt für Strassenreklamen vom 1. Januar 2012 der Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr, zu beachten.

**Art. 9** Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat Lachen.

**Art. 10** Inkrafttreten

Die Lachner Ortsparteien hatten bis zum 31. Mai 2019 Gelegenheit, ihre Stellungnahme zu den Richtlinien an den Gemeinderat Lachen einzureichen. Von dieser Möglichkeit machten die CVP Lachen sowie die SP Lachen-Altendorf Gebrauch.

Diese Richtlinie ersetzt diejenigen vom 6. Juni 2008.

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Lachen mit Beschluss Nr. 254 vom 12. August 2019.

GEMEINDERAT LACHEN

Peter Marty  
Gemeindepräsident

Petra Keller  
Gemeindeschreiberin